

## Verpflichtender Beratungseinsatz nach § 37.3

Für Personen, die zuhause gepflegt werden & ausschließlich Pflegegeld beziehen, besteht ab Pflegegrad 2 die **Verpflichtung**, in regelmäßigen Abständen **Beratungseinsätze zur Pflege** in Anspruch zu nehmen. Bei Pflegegrad 1 und für Menschen, die ab Pflegegrad 2 nur Sachleistungen beziehen, ist die Beratung freiwillig nutzbar.

Sie wurden von der Pflegekasse **per Brief darauf hingewiesen**, dass eine Verpflichtung zur Pflegeberatung nach Paragraph 37.3 SGB XI besteht. Je nach Kasse wird nur einmalig mit dem Brief der Bestätigung für einen Pflegegrad darauf aufmerksam gemacht.

Sollten Sie die **Frist versäumen**, droht Ihnen nach Paragraph 37.6 SGB XI zunächst eine „**angemessene**“ **Kürzung des Pflegegeldes**. Im **Wiederholungsfall** kann Ihnen im schlimmsten Fall das **Pflegegeld sogar komplett gestrichen** werden.

Beachten Sie, dass **die Beratung bei der Pflegekasse nachgewiesen werden muss**. Diesen Nachweis übernehmen wir gern für Sie, sofern Sie uns hierfür beauftragen. Achten Sie daher auf die **für Sie geltenden Fristen**:

Pflegegeldempfänger mit Pflegegrad	Beratungseinsatz nach Paragraph 37.3	Zeitraum, in dem Beratung stattfinden muss
Pflegegrad 1	Nicht vorgeschrieben, aber 1 x pro Halbjahr möglich	keine
Pflegegrad 2	1 x pro Halbjahr	01.01. - 30.06. 01.07. – 31.12.
Pflegegrad 3	1 x pro Halbjahr	01.01. - 30.06. 01.07. – 31.12.
Pflegegrad 4	1 x pro Vierteljahr	01.01. - 31.03. 01.04. – 30.06. 01.07. - 30.09. 01.10. – 31.12.
Pflegegrad 5	1 x pro Vierteljahr	01.01. - 31.03. 01.04. – 30.06. 01.07. - 30.09. 01.10. – 31.12.

### Kosten der Pflegeberatung:

Die **Kosten** für den Beratungsbesuch **werden von der Pflegekasse übernommen**. Pflegebedürftige Personen müssen daher für den Beratungseinsatz nach Paragraph 37 Abs. 3 SGB XI weder zahlen noch in Vorkasse treten.

Sind Sie privat versichert, erhalten Sie von anerkannten Beratungsstellen eine Rechnung, die Sie dann bei Ihrer Kasse einreichen müssen und dann erstattet bekommen.

## Ablauf der Pflegeberatung:

In dem Beratungsbesuch wird die Pflege- und Betreuungssituation bei Ihnen zuhause ganz allgemein eingeschätzt: Der Pflegeberater soll beurteilen, ob Pflege und Betreuung durch pflegende Angehörige sichergestellt sind.

Der Beratungseinsatz nach Paragraf 37.3 hat folgenden Ablauf:

1. Der Pflegeberater erfasst Ihre Stammdaten und den Zeitpunkt des Beratungsbesuchs.
2. Er überprüft die Pflege- und Betreuungssituation aus Sicht der pflegebedürftigen Person und der Pflegeperson.
3. Der Berater erfasst die Pflege- und Betreuungssituation auch aus seiner Sicht und schätzt ein, ob die Pflege zuhause gesichert ist.
4. Im Anschluss kann der Berater Maßnahmen anregen und weitere Informationen geben.

Sie können Fragen stellen und der Pflegeberater kann Ihnen Tipps geben, beispielsweise zum Bezug von Pflegesachleistungen, Verhinderungspflege, Kurzzeitpflege, Entlastungsleistungen, Wohnraumanpassungen und vieles mehr.

In einem Beratungsgespräch können Sie also unter anderem folgende Themen besprechen:

- Tipps für typische Situationen im Pflegealltag
- Bedarf von (Pflege-)Hilfsmitteln, zum Beispiel technische Hilfsmittel wie ein Rollator oder Pflegehilfsmittel zum Verbrauch
- Hebe- und Lagerungstechniken
- Hinweise auf Pflegekurse und Pflegeschulungen
- Möglichkeit der Höherstufung des Pflegegrades

Der Berater wird im Beratungseinsatz ein Formular ausfüllen. Darin notiert er die Ergebnisse des Gesprächs und Sie unterschreiben eine Einwilligungserklärung: In der stimmen Sie der Übermittlung der Angaben an Ihre Pflegekasse zu.

### Möglichkeit der Videoberatung

Den Beratungstermin nach 37.3 SGB XI können Pflegebedürftige und ihre Angehörigen flexibel und ortsunabhängig auch digital per Videokonferenz wahrnehmen. Da der Beratungseinsatz nach Paragraf 37.3 die Qualität der häuslichen Pflege sicherstellen soll, darf jedoch **nicht jeder Beratungseinsatz online stattfinden**.

Die erstmalige Beratung sowie jede zweite darauffolgende Beratung müssen Sie vor Ort wahrnehmen.